

# Richtlinien für die Gewährung einer Förderung von Semesternetz- und Monatskarten für ordentlich Studierende des Landes Burgenland

## § 1 Förderungsgegenstand

(1) Das Land Burgenland gewährt ordentlich Studierenden, die außerhalb des Burgenlandes ein Studium an einer österreichischen

- Universität,
- Hochschule oder
- Fachhochschule

absolvieren bei Nachweis einer Studienbestätigung eine Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Studienort, wenn die Studierenden bei Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben.

(2) Die Förderung wird bei Nachweis des Erwerbs einer Semesternetz- bzw. Monatskarte unabhängig von Studienerfolg und Einkommen bis einschließlich jenes Semesters bzw. Monats gewährt, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin das 26. Lebensjahr vollendet hat und ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinien sind Fahrtkosten zwischen Wohnort und Studienort, Studiengebühren und Wohnkosten.

## § 2 Ausmaß der Förderung

Die Förderung der Semesternetz-, Monats- (außer in den Monaten Juli und August) und Jahreskarten (aliquot) wird jeweils nur **einmalig in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten der Fahrkarten pro Semester und nur in Maximalhöhe des günstigsten Kaufpreises der jeweiligen Fahrkarte** (z.B. „Semesterticket“ in Wien, 5-Monatskarte in Graz) gewährt.

### **§ 3 Antragstellung und Auszahlung**

- (1) Bei Antragstellung sind vorzulegen:
  - Studienbestätigung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender
  - Vorlage der Semesternetz- bzw. Monatskarte
  - Zahlungsbeleg (im Original)
  
- (2) Der Antrag kann für das Sommersemester jeweils vom 1.3. bis 15.7. und für das Wintersemester vom 1.10. bis 15.2. des Kalenderjahres beim Gemeindeamt der Hauptwohnsitzgemeinde persönlich oder in elektronischer Form eingebracht werden (als eingebracht gilt das Datum des eingegebenen Antrages). Fällt der 15.2. bzw. 15.7. auf einen arbeitsfreien Tag (Samstag, Sonntag oder Feiertag), so gilt der nächste Werktag als Eingabeschluss. Antragstellungen außerhalb der Antragsfristen werden nicht berücksichtigt.
  
- (3) Anträge für Monatskarten sind am Ende des jeweiligen Semesters gesammelt zu beantragen.
  
- (4) Das im Gemeindeamt aufliegende oder im Internet abrufbare Antragsformular ist vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu verwenden.
  
- (5) Dem Hauptwohnsitzgemeindeamt obliegt in dem vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformular die Eingabe folgender Daten:
  - Name, Adresse, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer
  - Studienort
  - Bestätigung über den erbrachten Nachweis der Inskription
  - Höhe der Kosten der Fahrkarte und Geltungszeitraum
  - Bankverbindung mit „IBAN“ und zusätzlich „BIC“ bei ausländischem „IBAN“
  
- (6) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit, Referat Förderwesen, durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto.

#### **§ 4 Kontrolle**

Dem Hauptwohnsitzgemeindeamt obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Förderung maßgeblichen Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingehalten werden.

#### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Auf die Gewährung einer Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.
  
- (2) Die Hauptwohnsitzgemeinde hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung von Semesternetz- und Monatskarten für ordentlich Studierende betreffende Unterlagen und Belege mindestens 5 Jahre in Kopie sicher und geordnet aufzubewahren.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Oktober 2018 in Kraft und werden auf der Homepage des Landes Burgenland unter [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) veröffentlicht.
  
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten von Semesternetzkarten/Monatskarten für ordentlich Studierende, Zahl: 6-SO-A1040/1142-2007, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 25. Jänner 2008, Nr. 26, außer Kraft.